Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/14 1Ob37/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1987

Norm

KFG 1967 §66 Abs3

Rechtssatz

Die durch eine Straftat manifestierte Neigung, ohne Rücksichtnahme auf das Leben und die Gesundheit der Mitmenschen Profit zu machen, ist als besonders gravierend in Betracht zu ziehen. Ein derartiges Verhalten rechtfertigt die Annahme einer ungünstigen Zukunftsprognose, weil es eine baldige Änderung der Sinnesart des Täters in allgemeinen nicht erwarten läßt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/86
  Entscheidungstext OGH 14.01.1987 1 Ob 37/86
  Veröff: ZVR 1988/15 S 53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0065579

Dokumentnummer

JJR_19870114_OGH0002_0010OB00037_8600000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at